

BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1626
BESCHLUSS-NR. 2023-221
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **19** **GEWÄSSER, GEWÄSSERSCHUTZ**
19.03 **Einzelne Gewässer in eD alph (s. Anhang 3)**

BETRIFFT **Neuaufnahme öffentliche Stehgewässer;
Kenntnisnahme; Antrag zur Anpassung der Namensgebung**

AUSGANGSLAGE

Die öffentlichen oberirdischen Gewässer werden durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mittels Verfügung festgestellt. Die betroffenen Grund- und Werkeigentümer/-innen sowie die Gemeinden werden vorgängig orientiert und das rechtliche Gehör gewährleistet. Die öffentlichen oberirdischen Gewässer sind als Geodaten verfügbar und im kantonalen GIS-Browser jederzeit und für die Öffentlichkeit einsehbar.

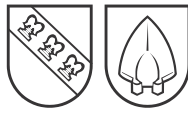
Bis heute lag der Fokus bei der Ausscheidung von öffentlichen Gewässern auf den Fliessgewässern und den grossen Seen. Im Umgang mit den kleinen und mittelgrossen Stehgewässern fehlte eine kantonale Praxis. Als Vorbereitung zur Ausscheidung der Gewässerräume wurde nun aufgrund der rechtlichen Grundlagen zur Gewässereigenschaft und Öffentlichkeit der Stehgewässer gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht eine Praxis festgelegt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat der Stadt den Entwurf der Verfügung zur Festlegung der öffentlichen Stehgewässer zur Stellungnahme zugestellt. Zusammen mit der Festlegung ordnete der Kanton den jeweiligen Gewässern auch Namen zu. Da die Namensgebung den jeweiligen Gemeinden obliegt, sind die Namen als Vorschläge zu verstehen. Ist die Namensgebung nicht im Sinne der Gemeinde, können die Gemeinden die Namen ändern.

FESTLEGUNG DER STEHGEWÄSSER

Für die kantonsweite Neuaufnahme der Stehgewässer werden nur öffentliche Gewässer neu aufgenommen, bei welchen der Kanton aus ökologischer oder wasserwirtschaftlicher Perspektive zwingend seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen soll. Für isolierte, nicht mit Fliessgewässern in Verbindung stehende Stehgewässer wurde eine Mindestgrösse von 500 m² festgelegt. Damit entfällt die aufwendige Prüfung aller künstlich geschaffenen Gartenteiche und kleiner Weiher im Einzelfall. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Gewässerbegriff grundsätzlich keine Mindestlänge oder Mindestbreite voraussetzt. Auch kleine oder kleinste oberirdische Gewässer sind somit Gewässer im Sinne der Gesetzgebung.

Kleine Weiher und Teiche können wasserwirtschaftlich und ökologisch nur von untergeordneter Bedeutung sein, wenn sie vollständig isoliert sind oder durch künstliche Vorrichtungen wie Rohrleitungen, Mönche (regulierbare Ablaufbauwerke zum Entleeren eines Teiches) oder ähnliche Anlagen bespannt und entleert werden.



BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1626

BESCHLUSS-NR. 2023-221

Entsprechend werden alle Stehgewässer im Hauptschluss eines Fliessgewässers unabhängig der Grösse als öffentliche Stehgewässer geführt. Bei isolierten Stehgewässern ohne Zu- und/oder Ablauf wird ein Richtwert von 500 m² verwendet.

Anlässlich der kantonalen Neuaufnahme der öffentlichen Stehgewässer wurde bei den folgenden Wasseransammlungen in der Stadt Illnau-Effretikon festgestellt, dass sie dauernd oder regelmässig mit Wasser bedeckt und Teil des natürlichen Wasserkreislaufs sind. Sie erfüllen die Anforderungen an die Gewässereigenschaft und werden gemäss § 7 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG; LS 724.1) neu als öffentliche oberirdische Gewässer aufgenommen.

- Nr. 35, Grosser Wildertweiher, grosser Weiher im Naturschutzgebiet Wildert unterhalb der Siedlung Talmaz, Illnau
- Nr. 71, Grändelbachweiher I, östlichster Weiher im Naturschutzgebiet Örmis unterhalb Gstückquartier, Bisikon
- Nr. 79, Kleiner Wildertweiher, kleiner Weiher im Naturschutzgebiet Wildert östlich des Parkplatzes, Illnau
- Nr. 100, Grändelbachweiher II, westlichste zwei Weiher im Naturschutzgebiet Örmis mit Brücke, Bisikon
- Nr. 575, Örmisweiher, südlichster und kleinster Weiher im Naturschutzgebiet Örmis entlang der Bisikonerstrasse, Bisikon
- Nr. 578, Spiegelhofweiher, Effretikon
- Nr. 582, Brandrietweiher, im Moosburgareal, Effretikon
- Nr. 938, Roswislibachweiher, im Naturschutzgebiet Brandrütobel, Ettenhusen

Der Roswislibachweiher erfüllt das Flächenkriterium von 500 m² nicht. Da er aber im Bachverlauf des Roswislibaches liegt, wird er automatisch auch als Stehgewässer betrachtet.

NAMENSANPASSUNGEN

Die Abteilung Tiefbau hat die kantonale Namensgebung kritisch hinterfragt und mit den heute üblichen und bekannten Namensgebungen der verschiedenen Weiher verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass die vorgeschlagenen Namensgebungen nicht in jedem Fall den gängigen Namen entsprechen. Es wird deshalb eine Anpassung der Namensgebung bei den folgenden Stehgewässern beantragt:

BESCHLUSS

VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1626

BESCHLUSS-NR. 2023-221

WILDERT

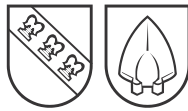
- Nr. 35, anstelle von Grosser Wildertweiher neu **Wildertweiher** entsprechend der gängigen Bezeichnung
- Nr. 79, anstelle von Kleiner Wildertweiher neu **Wildertspitzweiher** analog der dortigen Ortsbezeichnung



ÖRMIS

- Nr. 71, Grändelbachweiher I neu **Ängiweiher** analog der dortigen Ortsbezeichnung
- Nr. 100, Grändelbachweiher II neu **Örmisweiher** entsprechend der gängigen Bezeichnung
- Nr. 575, Örmisweiher neu **Hanggelweiher** analog der dortigen Ortsbezeichnung





BESCHLUSS

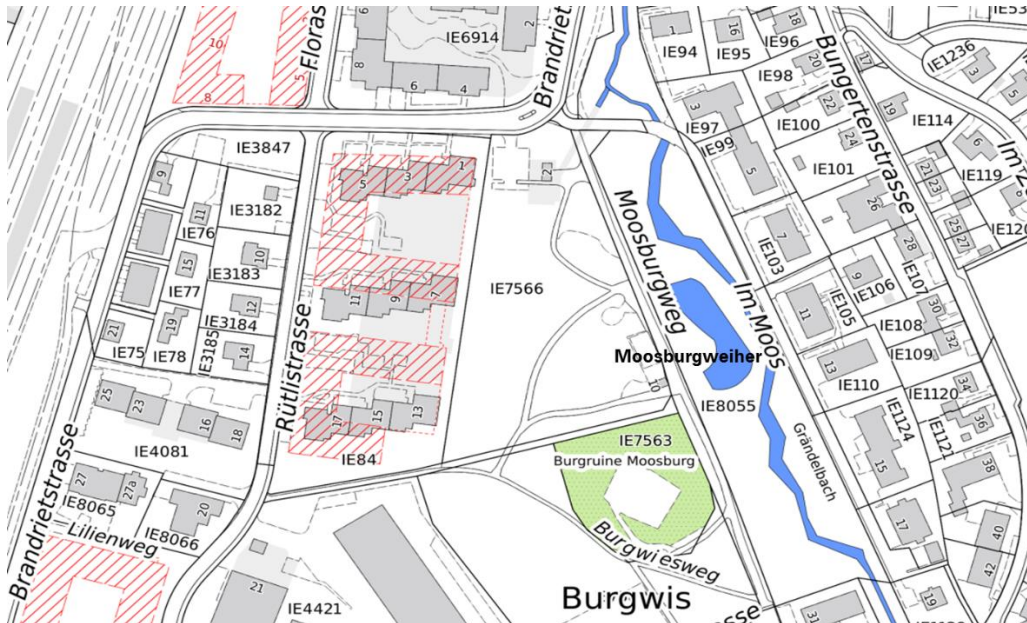
VOM 26. OKTOBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1626

BESCHLUSS-NR. 2023-221

MOOSBURGAREAL

- Nr. 582, Brandrietweiher neu **Moosburgweiher** entsprechend der gängigen Bezeichnung



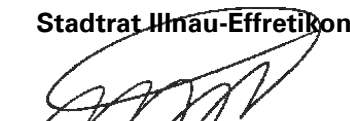
DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Die Feststellung der in den Erwägungen aufgeführten Wasseransammlungen als neue öffentliche oberirdische Gewässer wird zur Kenntnis.
2. Die Namensgebungen sind gemäss den Erwägungen anzupassen.
3. Die Abteilung Tiefbau wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Kanton Zürich Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Marco Walser, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - b. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - c. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon


Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Versandt am: 30.10.2023


Peter Wettstein
Stadtschreiber